

## Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V)

Vom 18. März 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 66

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Nummer 2 der Corona-LVO M-V vom 18. März 2022 (GVOBl. M-V S. 174), verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

### Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflegestellen im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes.
- (2) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder die Pflegeeltern.
- (3) Anerkannte Tests im Sinne dieser Verordnung sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die aufgrund ihrer CE-Kennzeichnung oder aufgrund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.
- (4) Ein Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ist eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

#### § 2

#### Mund-Nasen-Bedeckung

Grundsätzlich haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder während der Hortförderung im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Für Kinder und Beschäftigte gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). FFP-2-Masken können bei Beschäftigten mit einem besonderen Risiko für schwere COVID-19-Erkrankungsverläufe erwogen werden. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 der 5. Schul-Corona-Verordnung.

#### § 3

#### An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit COVID-19-Symptomen

- (1) An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten.

(2) Für Kinder mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen ist in Bezug auf SARS-CoV-2 die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) vom 2. März 2022 (einsehbar unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>) zu beachten.

(3) Bei leichten Erkältungssymptomen (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- und Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust) soll bei Kindern in der Häuslichkeit zweimalig in den ersten fünf Tagen ab Symptombeginn – nach Möglichkeit am Tag des Symptombeginns und am dritten Tag nach Symptombeginn – eine Testung mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt werden.

(4) Bei schweren Krankheitssymptomen, die einer ärztlichen Abklärung bedürfen wie zum Beispiel Fieber (größer oder gleich 38,5 Grad Celsius bei Kleinkindern, größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Schulkindern), Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) oder schwere Erkältungssymptome ist kein Besuch der Einrichtung möglich und eine ärztliche Abklärung der Symptome erforderlich. Kinder, die eine solche Symptomatik aufweisen, bei denen nach ärztlicher Diagnose eine SARS-CoV-2-Testung erforderlich ist und kein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind bis zur vollständigen Genesung und 48 Stunden Symptommfreiheit (insgesamt mindestens sieben Tage) von der Kindertagesförderung ausgeschlossen. Im Falle eines positiven Testergebnisses darf die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle während der häuslichen Isolationszeit nicht besucht werden.

(5) Erwachsene Personen, die eine mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik aufweisen, dürfen nur nach einem aktuellen negativen Nukleinsäurenachweis die Kindertageseinrichtungen betreten oder als Kindertagespflegeperson Kinder fördern.

#### § 4

#### Testpflicht

- (1) Ergänzend zu § 3 dürfen Kinder den Hort nur besuchen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorga-

ben nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung getestet sind. Während der schulischen Ferien kann für die Erfüllung der Testverpflichtung nach Satz 1 ein Antigen-Selbsttest in der Häuslichkeit durchgeführt werden und eine entsprechende Selbsterklärung abgegeben werden, wenn das Testergebnis negativ war.

(2) Die Vorgaben nach Absatz 1 gelten als erfüllt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts im Internet unter der Adresse [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art\\_01.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html) vorlegen.

(3) Den Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegepersonen wird empfohlen, sich mehrmals wöchentlich mittels eines anerkannten Tests zu testen oder testen zu lassen.

## § 5

### Erklärung über das Reiseverhalten

Eltern sind verpflichtet, am ersten Tag der Förderung nach den schulischen Ferien eine Erklärung über die Einreise aus einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet und das Nichtbestehen einer Absonderungspflicht nach den §§ 4 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorzuzeigen. Für Kinder, die am ersten Tag der Förderung nach den schulischen Ferien den Hort nach dem Präsenzunterricht in der Schule besuchen, ist ein Vorzeigen der Erklärung im Hort nicht erforderlich.

## Abschnitt 2

### Regelbetrieb der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen

## § 6

### Regelbetrieb der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen

(1) Allen Kindern wird die Kindertagesförderung im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ermöglicht.

(2) Während des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wird empfohlen, Gruppen soweit wie möglich und ohne Einschränkung der Betreuungszeiten zu trennen. Im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen dürfen offene und teiloffene Angebote in den Kindertageseinrichtungen nur in voneinander getrennten, konstanten Teilbereichen mit bis zu 100 Kindern und mit konstantem pädagogischen Personal erfolgen. Hiervon abweichend können in Horten, die ausschließlich von Kindern einer Grundschule besucht werden, die definierten Gruppen der Schule beibehalten werden. Im Übrigen kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgewichen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen können die Träger der Kindertageseinrichtungen vom durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnis nach § 14 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abweichen.

(4) Während des Regelbetriebs der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen soll vermieden werden, neue Gruppen oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, die zu neuen Kontakten führen würden.

(5) Auch während des Regelbetriebs der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen richten sich die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebserlaubnis.

## § 7

### Hygienehinweise

Es sind die Hinweise des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V in der geltenden Fassung, zu beachten (einschbar unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>).

## § 8

### Weitergehende Maßnahmen

(1) Soweit in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle aufgrund eines erheblichen Personalmangels die Gefahr einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht und eine Förderung aller Kinder mit Blick auf das Kindeswohl nicht mehr verantwortbar ist, sind die zur Verfügung stehenden Plätze prioritär den Kindern nach Absatz 3 oder 4 vorbehalten. Die Träger sollen dabei ihre einrichtungsbezogenen Kapazitäten so organisieren, dass sie jederzeit möglichst allen Kindern nach Absatz 3 oder 4 eine Betreuung ermöglichen.

(2) Die Entscheidung über die prioritäre Förderung der Kinder nach Absatz 3 oder 4 in einer einzelnen Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle als restriktive Ausnahme trifft der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Soweit der Besuch der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestelle nach Absatz 1 nicht für alle Kinder möglich sein sollte, dürfen prioritär nur Kinder die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestelle in den folgenden Fällen besuchen:

1. in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
2. in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

3. in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und

4. Kinder bei denen:

- mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig ist und
- die jeweilige Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur für das Funktionieren dieser zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit) und
- eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

(4) Soweit der Besuch der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestelle nicht für alle Kinder nach Absatz 1 und Absatz 3 möglich sein sollte, dürfen prioritär nur Kinder die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestelle in den folgenden Fällen besuchen:

1. in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
2. in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
4. Kinder bei denen

- mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 Nummer 1 Buchstabe a) und Buchstabe c) tätig ist und
- die jeweilige Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur für das Funktionieren dieser zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit) und
- eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

5. Kinder bei denen

- beide Elternteile beziehungsweise der alleinerziehende Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 mit Ausnahme der Nummer 1 Buchstabe a) und Buchstabe c) tätig sind beziehungsweise ist und
- die jeweilige Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur für das Funktionieren dieser zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit) und

- eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

(5) Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach Absatz 3 Nummer 4 oder Absatz 4 Nummer 4 und 5 sind:

1. die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
2. die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig ist und die Tätigkeit für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenklärung ersetzt.

(6) Für die Entscheidung nach Absatz 3 oder 4 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Entscheidungsbefugnis auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen übertragen. Bei der Entscheidung über die Notbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(7) In der Notbetreuung können neue Gruppen gebildet werden. Ziel ist es möglichst viele Kinder nach Absatz 3 oder 4 zu fördern.

(8) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsempässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Hierzu zählen:

1. Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:

- a) insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
- b) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
- c) stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
- d) Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
- e) Herstellung, Prüfung und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
- f) Apotheken und Sanitätshäuser,
- g) veterinärmedizinische Notfallversorgung;

2. Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:

- a) Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal und Schlüssel-funktionsträger),

- b) Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (zum Beispiel Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);
3. Staatliche Verwaltung:
- a) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz (betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in ausgewählten öffentlichen Einrichtungen und Behörden – zum Beispiel Gesundheits-, Bürger-, Ordnungsämter, Ämter für Bürgerdienstleistungen)
- b) Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Feuerwehren mit besonderen Aufgaben und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
- c) Agentur für Arbeit und Jobcenter (betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger),
- d) Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
- e) Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
- f) Finanzverwaltung,
- g) Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen (Lehrpersonal; Beschäftigte, die zum Notbetrieb gehören; Betrieb von Anlagen und Einrichtungen, die nicht oder nur mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten heruntergefahren werden können (insbesondere Messplätze, Labore, Reinnräume); Betrieb von IT-Infrastrukturen),
- h) Regierung und Parlament (Kabinettsmitglieder, Mitglieder des Landtages, betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger);
4. Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;
5. Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
- a) Sicherstellung der Förderung, der Prüfungen und des Unterrichts in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
- b) notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
- c) Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
6. Lebensmittelversorgung:
- a) Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
- b) Fischereiwirtschaft,
- c) Drogerien,
- d) Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
7. Öffentliche Daseinsvorsorge:
- a) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
- b) Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoff- und Heizölversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
- c) Tankstellen,
- d) Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
- e) Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,
- f) Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
- g) Post- und Paketzustelldienste,
- h) Bestatterinnen und Bestatter,
- i) Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
- j) Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
8. Medien: insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.

### Abschnitt 3

#### Schlussbestimmungen

#### § 9

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 18. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 25. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1718), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. März 2022 (GVOBl. M-V S. 170) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 2. April 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 18. März 2022

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesstätten  
Simone Oldenburg**